

16. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Februar 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten
17. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der Teile der Gemeinde Umhausen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Engelswand) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Engelswand festgelegt werden
18. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein geändert wird

16. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Februar 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL.Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 53/1989, wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landes-
hauptmann,

das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshaupt-
mann,

das Land Niederösterreich, vertreten durch den Lan-
deshauptmann,

das Land Oberösterreich, vertreten durch den Lan-
deshauptmann,

das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshaupt-
frau,

das Land Steiermark, vertreten durch den Landes-
hauptmann,

das Land Tirol, vertreten durch den Landeshaupt-
mann,

das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landes-
hauptmann, und

das Land Wien, vertreten durch den Landeshaupt-
mann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen
überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Ver-
einbarung zu schließen:

Präambel

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere
Gebühren eingehoben, als für unversicherte Privatpa-
tienten. Für externe medizinische Versorgungsleistun-
gen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begün-
stigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschal-
betrages durch die Länder für die Jahre 2009 bis ein-
schließlich 2013 erreicht werden, nachdem der Bund kei-
ne Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine
Krankenversicherung leistet.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder verpflichten sich, als Beitrag für die
stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen
von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten

einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinn des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2004, insgesamt einen jährlichen Pauschalbetrag von 8.549.430,46 Euro an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50 % entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 % entsprechend der im Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257.660,58 Euro
Kärnten.....	592.527,18 Euro
Niederösterreich	1.440.375,26 Euro
Oberösterreich.....	1.317.792,73 Euro
Salzburg	549.064,90 Euro
Steiermark	1.180.476,99 Euro
Tirol	699.628,86 Euro
Vorarlberg.....	345.734,68 Euro
Wien	2.166.169,28 Euro

Artikel 2

Zahlungen der einzelnen Länder

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art. 1 Abs. 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalen-

derjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Artikel 5

Mitteilungen

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 3 eingelangt sind.

Artikel 6

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 12. März 2008 genehmigt. Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

17. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der Teile der Gemeinde Umhausen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Engelswand) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Engelswand festgelegt werden

Aufgrund der §§ 14 Abs. 3 lit. a und 21 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet, Schutzzweck

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete und als Natura 2000-Gebiet gemeldete Gebiet in der Gemeinde Umhausen wird wegen seiner Silikatfelswand und der Silikatschutzfluren am Fuß dieser Felswand sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Engelswand). Als Schutzzweck ist daher insbesondere die Erhaltung der EU-Lebensräume kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (EU Code 8150) und Silikatfelsen mit Pioniervegetation mit Fetthennen- und Hauswurzarten (EU Code 8230) definiert.

(2) Das Naturschutzgebiet dient insbesondere der Erhaltung der Silikatfelswand und der Silikatschutzfluren am Fuß dieser Felswand sowie der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39,8 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 4330/6, 4340, 4330/12 und 4341, alle KG Umhausen.

(5) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Imst und der Gemeinde Umhausen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Verbote, Ausnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet sind verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpelleitungen, mit Ausnahme der Instandhaltung der bestehenden Leitung,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

f) das Düngen,

g) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

(2) Von den Verboten nach Abs. 1 können Ausnahmen nach § 29 Abs. 2 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bewilligt werden.

§ 3

Schutzumfang der Lebensräume

Die Lebensräume „kieselhaltige Schutthalden in Mitteleuropa“ und „Pionierrasen auf Felsenkuppen“ sind zu erhalten und zu bewahren und gegebenenfalls ist deren günstiger Erhaltungszustand zu bewirken.

§ 4

Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Für das Natura 2000-Gebiet Engelswand, kundgemacht durch LGBL. Nr. 47/2005, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

a) die Erhaltung der für die Engelswand und die darunter anschließenden Schuttfuren charakteristischen Vegetation,

b) die Verhinderung des Eintrages von Düngemitteln und/oder Giftstoffen aus den umgebenden Flächen,

c) die Freihaltung der Flächen der Felswand und der darunter anschließenden Schuttfuren von Anlagen jeder Art,

d) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der gesamten Natura 2000-Fläche.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

18. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein geändert wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 5 und 10 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein festgelegt wird, LGBl. Nr. 31/2002, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Weiters wird sie im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck